

GZ: BMWFW-44.280/0011-I/5/2016

**ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT**

**13/12**

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz - MING geändert wird

**Vortrag an den Ministerrat**

Das Maschinen-Inverkehrbringungs- und Notifizierungsgesetz 2015, MING 2015, BGBl. I Nr. 77/2015 wurde am 09.07.2015 kundgemacht und regelt das Inverkehrbringen, die Bereitstellung auf dem Markt, die Inbetriebnahme und die Marktüberwachung von technischen Erzeugnissen im harmonisierten Bereich [derzeit: Aufzüge und Sicherheitsbauteile von Aufzügen, Sportboote und Wassermotorräder sowie Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX)] im Sinne der Harmonisierungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sowie die Notifizierung von Konformitätsbewertungsstellen.

Nunmehr wurden am 31.03.2016 die Verordnung (EU) Nr. 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates und die Verordnung (EU) Nr. 2016/426 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Dazu führe ich folgendes aus:

Ziel dieser neuen Verordnungen war die Anpassung der bisherigen Richtlinien in diesen Materien an den neuen Rechtsrahmen (NLF- New Legislative Framework; NLF-VO 765/2008/EG und NLF-Beschluss 768/2008/EG);

Inhaltlich konzentrieren sich die Anpassungen auf die

- Festlegung der Aufgaben von Notifizierungsbehörden,
- Anforderungen an den Wirtschaftsakteur,
- Anforderungen an notifizierte Konformitätsbewertungsstellen und deren Aufgaben.

Darüber hinaus erfolgten Klarstellungen in den Anwendungsbereichen der beiden Verordnungen (inkl. Abgrenzung zu anderen Richtlinien) sowie klarere Formulierungen bei Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen. Für beide Rechtsakte wurde nun die Rechtsform der Verordnung gewählt (bisher Richtlinien).

Diese Verordnungen bedürfen der nationalen Durchführung in Österreich hinsichtlich der Festlegung von nationalen Behörden, Verfahrensbestimmungen und Strafbestimmungen. Dies soll mit einer Erweiterung des Anwendungsbereiches des MING 2015 auf Erzeugnisse nach diesen gegenständlichen EU-Verordnungen durch diese MING-Novelle geschehen. Die Novelle geht nicht über europarechtliche Vorgaben hinaus. Ein Golden Plating findet dadurch nicht statt. Weiters kommt es durch diese Novelle auch nicht zu Mehrbelastungen für Unternehmen und zu keiner Überregulierung.

Da beide EU-Verordnungen hinsichtlich ihrer Teile unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte festgelegt haben (der Notifizierungsteil beider Verordnungen tritt am 21.10.2016, der Marktüberwachungsteil am 21.04.2018 in Kraft), sieht die MING-Novelle ebenso unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte für ihre Novellierungsanordnungen vor.

Ich stelle somit den

Antrag,

die Bundesregierung wolle diesen Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Wirkungsfolgenabschätzung, Erläuterungen und Textgegenüberstellung genehmigen und dem Nationalrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung weiterleiten.

## **Anlagen**

Wien, am 14. September 2016  
Dr. Reinhold Mitterlehner